

Satzung der Hiesbach Karnevalisten, Bad Nauheim e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hiesbach Karnevalisten, Bad Nauheim e.V. (nachstehend Verein genannt).

Der Verein ist Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval und des Bundes Deutscher Karneval.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Büttenreden, Garde- und Showtanz, Männerballett und Gesangsgruppen.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Jede Person kann auf Antrag mit Genehmigung des Vorstandes Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt erworben. Aktive Mitglieder des Vereins dürfen kein aktives Mitglied eines anderen Karnevalsvereins sein, soweit nicht Sondervereinbarungen bestehen.
- b) Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- c) Die Aufnahme als Senator erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Der Senator erhält freien Eintritt für eine Person für eine Sitzung der Kampagne. Sein Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgelegt. Bei Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgt die Streichung durch den Vorstand.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, mit dem Tode oder durch Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Auszuschließenden das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Vorstand

Die Vereinsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

- a) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Sitzungspräsident
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Rüstmeister und
 - einem Beisitzer für besondere Aufgaben
- b) Der Gesamtvorstand wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheiden im Laufe dieser Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so erfolgt in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- c) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Kassenprüfung

Neben dem Vorstand sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von je zwei Jahren zu wählen, die die Aufgabe haben, die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu prüfen, der Jahreshauptversammlung über ihre Prüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder
- b) wenn eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung stellt.

Eine Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. 14 Tage im Voraus. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen der Mitgliederversammlung

Wahlen zu einem Amt im Verein erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren. Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so ist dem statt zu geben.

§ 10 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

- 1) Festlegung der Stimmberechtigten
- 2) Bericht des 1. Vorsitzende
- 3) Bericht des Präsidenten
- 4) Bericht des Schatzmeisters
- 5) Bericht des Kassenprüfers
- 6) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 7) Anträge
- 8) Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
- 9) Neuwahlen der Kassenprüfer
- 10) Verschiedenes

zu 7): Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Geistiges Gut des Vereins

Eingereichte und angenommene Vorträge und Darbietungen werden Eigentum des Vereins. Über ihre weitere Verwendung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Einbringenden.

§ 13 Programmausschuss

Der Programmausschuss wird vom Vorstand bestimmt und hat folgende Aufgaben:

Der Programmausschuss bestimmt aus den eingereichten Vorträgen und Darbietungen das Programm der Generalprobe und legt im Anschluss daran die Programmpunkte der Sitzung fest.

Streichung, Zensuren und Abänderungsvorschläge des Programmausschusses sind bindend. Jegliche Besetzung von Vorträgen und Darbietungen untersteht allein seiner Entscheidung.

§ 14 Vereinsvermögen

Das Vermögen wird vom Vorstand nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Geschäftsführung verwaltet.

§ 15 Haftung der Mitglieder

Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nicht persönlich. Ihre Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme des Vereins für das Verhalten eines Vertretungsbefugten gegenüber Dritten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung ist auf die Auflösung hin zu weisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Bad Nauheim mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Bad Nauheim zu verwenden.

§ 17

Mit seinem Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Gültigkeit der Satzung des Hiesbach Karnevalisten, Bad Nauheim e.V.

Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Ausfertigung dieser Satzung auszuhändigen.

Bad Nauheim, den 25.05.2018

Harald Weber

Erster Vorsitzender